Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1344.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Februar 1832., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten.

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden Dienst-Kautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will Ich Ihren, in dem Berichte vom 25sten v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen:

1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Haupt-Kasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Rthlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Rthlr., jedoch nur in sofern, als das jährliche Dienst-Einkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Dienst-Einkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maaßgabe, daß die Kaution $\frac{1}{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten März 1832.)

d) von einem Ober-Buchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens;

e) von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens;

f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Rthlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammt-Einkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maaßstaben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3) Kein zur Kautions-Bestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreiet seyn.

4) Die sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautions-Besteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene, und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangs-Bescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5) Das Kautions-Kapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Kautions-Besteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsen-Erhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6) Der

6) Der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5. verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautions-Besteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen.

Sie der Finanzminister haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11ten Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maassen.

(No. 1345.) Deklaration des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2ten November 1810. D. d. den 19ten Februar 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2ten November 1810. Statt findet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1.

Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2ten November 1810. mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2.

Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sey, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3.

Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtiget werden.

§. 4.

In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden seyn.

§. 5.

In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2ten November 1810. über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen

in

in den, darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19ten Februar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog v. Mecklenburg. v. Schuckmann. Maassen. v. Kamptz.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1346.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten Februar 1832., womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832. publizirt wird.

Ich genehmige den Mir mit Ihrem Berichte vom 11ten d. M. eingereichten Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832. und sende Ihnen solchen hierneben von Mir vollzogen zurück. Sie haben denselben in Folge der durch Meine Order vom 17ten Januar 1820., den Staats-Haushalt und das Staats-Schuldenwesen betreffend, angeordneten Kundmachung von drei zu drei Jahren und, so wie solches zuletzt mit dem Etat pro 1829. geschehen ist, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 25sten Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Maassen.

 Allge-

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen

	Einnahme.		Reiner Ertrag. Rthlr.
1.	Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kron-Fideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils		4,280,000
2.	Aus den Domainen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staatsschulden		1,000,000
3.	Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin		714,000
4.	Aus der Post-Verwaltung		1,100,000
5.	Aus der Verwaltung der Lotterie		574,000
6.	Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
	a) an Grundsteuer	9,724,000	
	b) an Klassensteuer	6,408,000	
	c) an Gewerbesteuer	1,930,000	
	d) an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungssteuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schiffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken, und anderen Kommunikations-Anstalten; ferner an Stempelsteuer	20,066,000	
	e) an Einkommen aus der Salzregie	5,223,000	
			43,351,000
7.	Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Neufchatel		26,000
8.	An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		242,000
		//	51,287,000

und Ausgaben für das Jahr 1832.

	Ausgabe.		Rthlr.
1.	Für das Staats-Schuldenwesen, und zwar:		
	a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden, und zu den laufenden Verwaltungskosten	7,228,000	
	b) zur Schulden-Tilgung	3,662,000	10,890,000
2.	An Pensionen, Kompetenzen und Leibrenten, und zwar:		
	a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000	
	b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputationsschluß vom 25sten Februar 1803. beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,921,000	2,887,000
3.	An fortlaufenden Renten und an Entschädigungen für aufgehobene Berechtigungen und entzogene Nutzungen		391,000
4.	Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministerii, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staats-Schatzes und der Münzen, für das Staats- und die Provinzial-Archive, das Staats-Sekretariat, das Neufchateller Departement, für die Ober-Rechnungskammer, und die General-Ordenskommission		298,000
5.	Für das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten		2,489,000
6.	Für das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe		3,103,000
7.	Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten		586,000
8.	Für das Kriegsministerium, einschließl. der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filialanstalten		22,798,000
9.	Für das Finanz-Ministerium, zur Central-Verwaltung		254,000
10.	Für das Ministerium des Innern und der Polizei		2,067,000
11.	Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssporteln		1,850,000
12.	Für die Ober-Präsidien und Regierungen		1,788,000
13.	Für die Haupt- und Landgestüte		175,000
14.	Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und Landes-Verbesserungen, und zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Kapitals		1,711,000
	Berlin, den 25sten Februar 1832.		51,287,000

Friedrich Wilhelm.

Maassen.

Gt. von 1832 pag 62.

Über die Cautionen der Beamten, welche eine Spital- u. Depositalcasse zugleich verwalten. – HD. v. 22 Decbr 1843. – Gt. von 1844 pag 44.

ad N: 4.5. Die Vorschrift daß von jeder Absendung von Cautionsdokumenten zur Gen. Staatkasse gleichzeitig dem Fin. Min. Anzeige zu leisten sei, bezieht sich nur auf die älteren Cautionen, hinsichtl. deren die eingelegten Schuldverschreibungen in das Eigenthum des Staates übergehen oder an deren Stelle die Caution baar gezahlt wird. Die Erlassung von Cautionen der seit Emanation des Ges. v. 11/12 Febr. 32 neu angestellten oder beförderten Beamten braucht also nicht dem Fin. Min. angezeigt zu werden. Es ist aber bei der Ablieferung an die Gen. Staats-Kasse eine Deklaration in bisheriger Form beizufügen. Die Verzinsung der Cautions Kapitalien erfolgt vom Tage der Einzahlung bei den Gerichten an u. werden die Zinsen, wie die der älteren Cautionen, der Gerichts- [illegible] die Regier. vergütigt werden. – Resc. v. 29 Juli 1832. – v K. 40 pag. 192. –

1) Es sind alle Beamten der OLG, welche Kautionen bestellt haben nach §8 aufzufordern, zu erklären, ob sie es bei den bestellten Kautionen belassen oder neue Kautionen baar bestellen wollen. Nach der 6 Woche (§8) ist eine Nachweisung nach den verschiedenen Kassen geordnete Nachweisung über das Kautionsverhältniß aller Beamten des Geschäfts, die zur Sicherheitsleistung verpflichtet sind nach folgendem Schema ~~[illegible]~~ aufzustellen:

Bezeichnung der Kasse oder des Magazins und des Orts, wo dieselben befindlich	Etatsmäßiger oder nach 3 jährigem Fraktion ermittelter Jahresbetrag der Einnahme derselben	Bezeichnung der dabei angestellten Kautionspflichtigen Beamten	Name u. Charakter des jetzigen Stelleninhabers	Deren jährliches Diensteinkommen an fixem Gehalt, Tantiemen etc.	Die Kaution ist nach den Bestimmungen der Allerh. K.O. v. 11/2 32 zu leisten in Baarem Geld	Die dermalen geleistete Kaution beläuft sich auf Höhe von	u. ist bestellt: durch Staatsschuldscheine	durch andere zinsliche Staatseffekten	durch landschaftliche Pfandbriefe	in anderen auf den Inhaber lautenden Papieren	nähere Bezeichnung derselben	durch Hypothekenverschreibungen, Bürgschaften u.s.w.	Erklärung des Kautionsverpflichteten über die Belassung der alten oder Bestellung einer neuen Kaution.
№					rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.			
				Nach den Grundsätzen zu berechnen, die bei Ermittelung der Kautionsverpflichtungen vorgeschrieben sind.								Datum. Ort. Unterschrift.	

2) Auf Grund dieser allgemeinen Nachweisung ist noch ein spezielles Verzeichniß derjenigen älteren Kautionen anzulegen, hinsichtl. deren die eingelegten Schulddokumente nach §8 in das Eigenthum des Staats übergehen nach folgendem Schema: ——— desgleichen von den Kautionen, deren sofortige Umwandlung in baare Geldkautionen verlangt wird, nach folgendem Schema

Des Kautionspflichtigen: Name	Dienstcharakter	Wohnort	Hinweisung auf Abtheilung u. No. etc. der welcher selbiger im Hauptverzeichniß (ad 1) aufgeführt ist	Spezielle Bezeichnung der hinterlegten Papiere: nach Art. Litt. u. No.	Betrag	Angabe der beigefügten Zinskoupons	Betrag	Hauptbetrag für jeden Kautionspflichtigen
					rtl.		rtl.	rtl.
						Ort.	Datum.	Unterschrift

Des Kautionspflichtigen: Name	Dienstcharakter	Wohnort	Hinweisung auf Abtheilung u. No. etc. der welcher derselbe im Hauptverzeichniß (ad 1) aufgeführt ist	Betrag der Kaution, welche nach den Bestimmungen der Allerh. K.O. v. 11/2 32 baar zu leisten ist
				Ort. Datum. Unterschrift.

3) Diese Verzeichnisse sind spätestens Mitte Juni 1832 einzureichen.

4) Neben die Kautionen der 2 Schemas sind die Kautionsdokumente, soweit sie nicht bereits bei der Oberzollkasse sind, desgl. die Zinskoupons (wenn sie zur Erleichterung der Sicherstellung der Kautionspflichtigen zurückgegeben sind) einzufordern von der Oberzollkasse, mit Spezialnachweisungen für jeden einzelnen Kautionsempfänger nach dem 2 Schema der Generalstaatskasse unter portofreiem Rubro einzusenden. Man kann gestatten, um die Absendung einzeln und so sendungsweise zu machen, bis sie alle da sind. Die auf den nächsten Zahlungstermin oder früher fälligen Zinskoupons können zurückgehalten und auf die bisherige realisirt werden. Über die der Gen. Staatskasse eingesandten Dokumente ist gleichzeitig mit jeder Sendung dem Fin. Min. Anzeige zu leisten.

5) Gleichmäßig können die Beträge auf Umwandlung der schon bestellten in Geldkautionen im Einzelnen erfolgen, die Kautionsbeträge zur Gen. Staatskasse gesendet und bei der Geldeinzahlung die bisherigen Dokumente zurückgegeben werden. — Über die Zinszahlung an die Beamten ist mit der Zinsberechnung zu verfahren, darüber werden noch besondere Bestimmungen ergehen. — Reskr. v. 12 März 1832. — A. 39. pag. 431. —

Das Fin. Min. hat zur Verzinsung der Kautionen angeordnet, daß die Regierungen von allen zu zahlenden Zinsen einen Etat aufstellen und über die Zinszahlungen mit der Gen. [illegible] die nöthigen ~~[illegible]~~ treffen sollen. Da diese Etats bis Ende Juni c. fertig sein sollen, so haben die ~~[illegible]~~ Oberlandesgerichte schleunigst den Regierungen die nöthigen Materialien in einem Etatsentwurf nach folgendem Schema mitzutheilen.

Laufende Nr.	Des Kautionsbestellers: Tauf- u. Familien-Namen	Dienstcharakter, wofür die Kaution bestellt ist	Wohnort	Nummer der von der Generalstaatskasse ausgestellten Kautionsempfangsscheine	Die geleistete Kaution beträgt in Summa	u. ist bestellt: baar	in Effekten	nähere Bezeichnung der Effekten nach Art, Littera u. Nummer	Termin, von wo ab die Zinsen zu zahlen sind	Betrag der Zinsen pro 18..			Bemerkungen
					rtl.	rtl.	rtl.			rtl.	sgr	pf	
									Nach dem Termin, wie er in dem von der Generalstaatskasse ausgestellten Kautionsempfangsschein angegeben ist.	Ort. Datum. Unterschrift.			

Das Venn. u. Ges. der Zinsen wird in dem von der Generalstaatskasse auszustellenden Kautionsempfangs- u. Pfandscheinen ausgedrückt und es müssen daher aus diesen Scheinen vor deren Aushändigung an die Beamten die nöthigen Notizen zur Anlegung des Zinsenetats gesammelt werden. Diese Rubrik kann daher zur Ausfüllung durch die Regierung offen bleiben, wenn die dazu nöthigen Notizen bei Aufstellung des Etatsentwurfs fehlen.

Die Zinsen werden ½ jährlich am 30 Juni u. 31 Dezbr. gegen stempelfreie Quittung gezahlt. Und ist schleunigst zu reguliren: die Zahlung der Zinsen kann nach dem Etat durch die OLG. oder die Hauptjustizoffizianten-Salarienkasse oder wie es sonst am leichtesten ist erfolgen und der Betrag der Zinsen unter Einsendung einer mit den Spezialquittungen belegten Liquidation ½ jährlich von der Reg. Hauptkasse eingezogen werden. — Reskr. v. 20 April 1832. — A. 39. pag. 434. —